

BE_VERWALTUNGSGERICHT 100 2025 211 vom 29. April 2026

BE Verwaltungsgericht, 2026-04-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_verwaltungsgericht_100_2025_211

FR: BE_VERWALTUNGSGERICHT 100 2025 211 du 29 avril 2026

IT: BE_VERWALTUNGSGERICHT 100 2025 211 del 29 aprile 2026

Erwägungen

E. 1.1

Das Verwaltungsgericht ist zur Beurteilung der Beschwerde als letzte kantonale Instanz gemäss Art. 74 Abs. 1 i.V.m. Art. 76 und 77 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) zuständig. Die Beschwerdeführenden haben am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen, sind durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 07.04.2026, Nr. 100.2025.211U, Seite 5 und haben ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung (Art. 79 Abs. 1 VRPG). Auf die Beschwerde ist unter Vorbehalt von E. 1.2 f. hiernach einzutreten.

E. 1.2

Das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht ist auf den Streitgegenstand beschränkt. Ausgangspunkt für dessen Bestimmung bildet die angefochtene Verfügung bzw. der angefochtene Entscheid, das sog. Anfechtungsobjekt. Dieses gibt den Rahmen des Streitgegenstands vor, d.h. der Streitgegenstand kann nicht über das hinausgehen, was die Vorinstanz geregelt hat (Ruth Herzog, in Herzog/Daum [Hrsg.], Kommentar zum bernischen VRPG, 2. Aufl. 2020, Art. 72 N. 12, Art. 84 N. 5; zum Begriff des Streitgegenstands vgl. BVR 2011 S. 391 E. 2.1; Michel Daum, in Herzog/Daum [Hrsg.], Kommentar zum bernischen VRPG, 2. Aufl. 2020, Art. 20a N. 5 ff.). – Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens bildet die Frage, ob das ABEV, MIDI, zu Recht nicht auf das Gesuch der Beschwerdeführenden vom 19. August 2024 eingetreten ist bzw. ob die Vorinstanz diesen Entscheid zu Recht bestätigt hat (vgl. BVR 2017 S. 459 E. 2.3 mit Hinweisen). Soweit die Beschwerdeführenden beantragen, den Beschwerdeführenden 1 und 2 seien «direkt» Aufenthaltsbewilligungen zu erteilen, ist auf die Beschwerde deshalb nicht einzutreten (Eventualantrag von Rechtsbegehren 1).

E. 1.3

Nicht einzutreten ist auf die Beschwerde auch insoweit, als die Beschwerdeführenden beantragen, das ABEV, MIDI, sei anzuweisen, die Beschwerdeführenden 1 und 2 im Rahmen einer vorsorglichen Massnahme vorläufig aufzunehmen (Rechtsbegehren 2). Die vorläufige Aufnahme kann weder von den Beschwerdeführenden beantragt werden (BGE 137 II 305 E. 3.1 f.), noch ist das ABEV, MIDI, zu deren Anordnung zuständig (Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration [Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG; SR 142.20]). Zudem dient die vorläufige Aufnahme von vornherein nicht dazu, den prozeduralen Aufenthalt zu sichern.

E. 1.4

Die Beurteilung von Beschwerden gegen Rechtsmittelentscheide, die ein Nichteintreten der verfügenden Behörde zum Gegenstand haben, fällt in die einzelrichterliche Zuständigkeit (Art. 57 Abs. 2 Bst. c des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staats-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 07.04.2026, Nr. 100.2025.211U, Seite 6 anwaltschaft [GSOG; BSG 161.1]; BVR 2011 S. 498 [VGE 2010/495 vom 19.5.2011] nicht publ. E. 1.3; Ruth Herzog, a.a.O., Art. 119 N. 35).

E. 1.5

Das Verwaltungsgericht überprüft den angefochtenen Entscheid auf Rechtsverletzungen hin (Art. 80 Bst. a und b VRPG).

E. 2

In der Sache ist strittig, ob das ABEV, MIDI, das Gesuch vom 19. August 2024 hätte materiell prüfen müssen respektive ob die Vorinstanz den Nicht-eintretensentscheid des ABEV, MIDI, zu Recht bestätigt hat.

E. 2.1

Gestützt auf Art. 29 der Bundesverfassung (BV; SR 101) ist eine Verwaltungsbehörde verpflichtet, auf ein neues Gesuch einzutreten, wenn die Umstände (Sachverhalt oder Rechtslage) sich seit dem ersten Entscheid wesentlich geändert haben. Gleiches gilt, wenn die gesuchstellende Person erhebliche Tatsachen und Beweismittel beibringt, die ihr im früheren Verfahren nicht bekannt waren, die sie aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht vorbringen konnte oder für deren Geltendmachung im vorangehenden Verfahren kein Anlass bestand (vgl. BGE 146 I 185 E. 4.1 [Pra 110/2021 Nr. 36]). Ein rechtskräftig erledigtes Verfahren kann daher nicht beliebig wieder aufgenommen werden.

Insbesondere geht es nicht an, rechtskräftige Verwaltungsentscheide immer wieder in Frage zu stellen oder die Fristen für die Ergreifung von Rechtsmitteln zu umgehen (BGE 146 I 185 E. 4.1 [Pra 110/2021 Nr. 36], 136 II 177 E. 2.1; BVR 2009 S. 557 E. 2.2). Diese Grundsätze gelten auch für die Wiedererwägung eines negativen Entscheids über eine Aufenthaltsbewilligung. Wird also ein neues Gesuch mit Sachverhaltsvorbringen begründet, die bereits im Rahmen eines früheren Gesuchs rechtskräftig beurteilt wurden oder hätten beurteilt werden können, ist darauf grundsätzlich nicht einzutreten bzw. allenfalls höchstens unter den analogen – strengen – Voraussetzungen einer Revision (BGE 146 I 185 E. 4.1 [Pra 110/2021 Nr. 36], 138 I 61 E. 4.3, 136 II 177 E. 2.2.1; BGer 2C_678/2021 vom 6.12.2021 E. 4.2, 2C_796/2012 vom 8.3.2013 E. 3.1). Eine wesentliche Änderung der rechtserheblichen Sachumstände und damit ein Anspruch auf Neubefassung besteht nur, wenn die geltend

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 07.04.2026, Nr. 100.2025.211U, Seite 7 gemachten Veränderungen geeignet sind, eine andere Beurteilung herbeizuführen und ein für die betroffene Person günstigeres Ergebnis damit ernstlich in Betracht fällt (BGE 136 II 177 E. 2.2.1; BGer 2C_678/2021 vom 6.12.2021 E. 4.2; vgl. VGE 2021/180 vom 29.9.2021 E. 3.2 [bestätigt durch BGer 2C_875/2021 vom 26.11.2021]).

E. 2.2

Die Beschwerdeführenden bringen vor, das ABEV, MIDI, und die Vorinstanz hätten übersehen, dass mit dem Erwerb des Schweizer Bürgerrechts durch den Beschwerdeführer

3 im August 2024 eine rechtswesentliche, nachträgliche Änderung des Sachverhalts eingetreten sei. Das Schweizer Bürgerrecht des Kindes vermittele den sorgeberechtigten Eltern ein Aufenthaltsrecht im Rahmen des umgekehrten Familiennachzugs (Art. 8 Ziff. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention [EMRK; SR 0.101]). Es sei eine neue, umfassende Interessenabwägung nach Art. 8 Abs. 2 EMRK vorzunehmen. Sei das Kind Schweizer Bürgerin oder Bürger, so bedürfe es besonderer – namentlich ordnungs- und sicherheitspolizeilicher – Gründe, um den sorgeberechtigten Eltern den Aufenthalt in der Schweiz zu verweigern. Im Rahmen der Interessenabwägung sei das Kindeswohl vorrangig zu berücksichtigen. Beim Beschwerdeführer 3 handle es sich um einen in der Schweiz geborenen und verwurzelten, leicht geistig behinderten Jugendlichen mit einer schweren Aufmerksamkeitsdefizit-/Hyperaktivitätsstörung (ADHS). Der Beschwerdeführer 3 absolviere seit Sommer 2025 mit Unterstützung der Invalidenversicherung (IV) in einer geschützten Werkstätte eine Berufslehre im Bereich Fahrradmechanik.

E. 2.3

Die Vorinstanz hat erwogen, zwar handle es sich bei der Einbürgerung des Beschwerdeführers 3 um einen neuen Sachumstand. Dieser sei jedoch nicht geeignet, eine andere, für die Beschwerdeführenden günstigere Beurteilung herbeizuführen. Der Beschwerdeführer 3 habe bereits während den vorangehenden Verfahren über eine Niederlassungsbewilligung und damit über einen grundsätzlichen Anspruch auf (umgekehrten) Familiennachzug verfügt. Zudem habe die aktuelle Sachlage nur deshalb eintreten können, weil sich die Beschwerdeführenden 1 und 2 ihrer Wegweisung beharrlich widersetzt hätten.

E. 2.4

Zur Frage, ob der Erwerb des Schweizer Bürgerrechts durch den Beschwerdeführer 3 eine Neubefassung rechtfertigt, ergibt sich Folgendes:

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 07.04.2026, Nr. 100.2025.211U, Seite 8

E. 2.4.1

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung besteht ein rechtserheblicher Unterschied beim umgekehrten Familiennachzug von Schweizer Kindern und niederlassungsberechtigten ausländischen Kindern aus Drittstaaten. Das Bundesgericht erwog in BGE 137 I 247 E. 4.2, es sei ursprünglich davon ausgegangen, dass es einem schweizerischen Kind, namentlich einem solchen im Kleinkindalter, regelmässig zumutbar sei, seinen ausländischen Eltern ins Ausland zu folgen. Mit Blick auf die Vorgaben des Übereinkommens vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (KRK; SR 0.107) sowie die verfassungsrechtlichen Gebote staatsbürgerrechtlicher Natur bei Schweizer Kindern sei diese Rechtsprechung zu relativieren. Allein die Zumutbarkeit der Ausreise und das öffentliche Interesse, eine restriktive Einwanderungspolitik betreiben zu können, genügten nicht mehr, um dem sorgeberechtigten ausländischen Elternteil eines Schweizer Kindes die Anwesenheit mit diesem in der Schweiz zu verweigern. Es bedürfe hierfür besonderer – namentlich ordnungs- und sicherheitspolizeilicher – Gründe, welche die mit der Ausreise für das Schweizer Kind verbundenen weitreichenden Folgen zusätzlich rechtfertigten (BGE 137 I 247 E. 4.2.1 mit weiteren Hinweisen). Nur eine Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit von einer gewissen Schwere überwiege das Interesse des Schweizer Kindes, mit dem sorgeberechtigten Elternteil in der Schweiz aufwachsen zu

können (BGE 137 I 247 E. 4.2.2 mit weiteren Hinweisen). Grundsätzlich nicht verändert habe sich durch diese Neuausrichtung der Rechtsprechung die Rechtslage bei aufenthaltsberechtigten oder niedergelassenen ausländischen Kindern, da in diesen Fällen keine spezifischen bürgerrechtlichen Überlegungen (Niederlassungsfreiheit, Ausweisungsverbot, späteres Wiedereinreiserecht usw.) zu berücksichtigen seien. Hier genüge grundsätzlich die Zumutbarkeit der Ausreise des Kindes für eine Bewilligungsverweigerung an den sorge- bzw. obhutsberechtigten Elternteil (BGE 137 I 247 E. 4.2.3 mit weiteren Hinweisen).

E. 2.4.2

Zwar ist der Vorinstanz zuzustimmen, dass der Beschwerdeführer 3 bereits während den vorangehenden Verfahren über eine Niederlassungsbewilligung und damit über einen grundsätzlichen Anspruch auf (umgekehrten) Familiennachzug verfügt hat. Allerdings besteht nach der dargestellten bundesgerichtlichen Rechtsprechung ein rechtserheblicher Unterschied beim umgekehrten Familiennachzug von Schweizer Kindern und niederlassungsberechtigten ausländischen Kindern aus Drittstaaten. Eine Verweigerung des umgekehrten Familiennachzugs kommt bei Schweizer Kindern nur in Betracht, wenn besondere – namentlich ordnungs- und sicherheitspolizeiliche – Gründe dies rechtfertigen (BGE 137 I 247 E. 4.2.1 mit weiteren Hinweisen). Nach dem Ausgeführten stellt der Erwerb des Schweizer Bürgerrechts durch den Beschwerdeführer 3 im Licht der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (BGE 137 I 247) eine wesentliche Änderung der rechtserheblichen Sachumstände dar, welche geeignet ist, eine andere Beurteilung herbeizuführen. Mit der Schuldenwirtschaft und dem Sozialhilfebezug (vgl. Sachverhalt Bst. A) sowie der langjährigen Weigerung der Beschwerdeführenden 1 und 2, ihrer Ausreiseverpflichtung nachzukommen (vgl. Sachverhalt Bst. B und C), liegt zwar ein gewichtiges Fernhalteinteresse vor (vgl. etwa BGer 2C_534/2023 vom 9.10.2024 E. 4.6 ff.). Angesichts der besonderen Situation des Beschwerdeführers 3 (kognitive Einschränkungen, evtl. besondere Abhängigkeit von den Eltern trotz kurz bevorstehender Volljährigkeit [vgl. insb. Bericht der Berufsbeiständin des Beschwerdeführers 3 vom 4.9.2025, act. 12A]) rechtfertigt sich indes eine Neubeurteilung. Es mag zwar stossend erscheinen, dass sich die Beschwerdeführenden 1 und 2 jahrelang ihrer Ausreisepflicht widersetzen und sich nun auf das zwischenzeitlich erlangte Schweizer Bürgerrecht ihres Sohnes berufen. Dieser hielt sich aber immer rechtmässig in der Schweiz auf (vgl. Entscheid der POM vom 31.1.2017; Sachverhalt Bst. A). In Bezug auf den Beschwerdeführer 3 kann deshalb entgegen der Vorinstanz nicht gesagt werden, dass die Änderung der rechtserheblichen Sachumstände (seine Einbürgerung) nur deshalb eintreten konnte, weil er sich der Wegweisung widersetzt hat.

E. 2.5

Das ABEV, MIDI, ist folglich zu Unrecht nicht auf das Gesuch der Beschwerdeführenden um Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen an die Beschwerdeführenden 1 und 2 im Rahmen des umgekehrten Familiennachzugs zwecks Verbleibs bei ihrem in der Schweiz im Jahr 2024 eingebürgerten Sohn eingetreten bzw. die Vorinstanz hat diesen Entscheid zu Unrecht bestätigt. Das ABEV, MIDI, wird eine neue Interessenabwägung vorzunehmen und zu prüfen haben, ob besondere Gründe eine Verweigerung des umgekehrten Familiennachzugs rechtfertigen. Im Rahmen der Interessenabwägung ist auch der

persönlichen Situation des Beschwerdeführers 3 Rechnung zu tragen (vgl. hierzu vorne E. 2.2).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 07.04.2026, Nr. 100.2025.211U, Seite 10

E. 3

Der Hauptantrag der Beschwerdeführenden erweist sich damit als begründet. Die Beschwerde ist gutzuheissen, soweit darauf eingetreten wird. Der angefochtene Entscheid ist aufzuheben und die Angelegenheit ist zum materiellen Entscheid an das ABEV, MIDI, zurückzuweisen.

E. 4

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Verfahrenskosten zu erheben (Art. 108 Abs. 1 und Abs. 2 VRPG). Sodann hat der Kanton Bern (SID) den im verwaltungsgerichtlichen Verfahren anwaltlich vertretenen Beschwerdeführenden die Parteikosten zu ersetzen (Art. 108 Abs. 3 i.V.m. Art. 104 Abs. 1 VRPG). Die Beschwerdeführenden sind allerdings erst seit Februar 2026 anwaltlich vertreten und die Rechtsvertreterin hat einzig zwei Eingaben gemacht (act. 16 und 19) und dem Gericht zwei Beilagen zukommen lassen (act. 16A und 19A). Insgesamt ist eine Entschädigung von pauschal Fr. 1'000.-- (inkl. Auslagen und MWSt) angemessen. Für das Verfahren vor der SID sind (ebenfalls) keine Verfahrenskosten zu erheben. Die im vorinstanzlichen Verfahren nicht anwaltlich vertretenen Beschwerdeführenden haben keinen Anspruch auf Ausrichtung einer Parteientschädigung. Die Gesuche um unentgeltliche Rechtspflege für beide Verfahren sind zufolge Gutheissung der Beschwerde als gegenstandslos geworden abzuschreiben (Art. 39 Abs. 1 VRPG).

E. 5

Zu eröffnen: - Beschwerdeführende - Sicherheitsdirektion des Kantons Bern - Amt für Bevölkerungsdienste des Kantons Bern, Migrationsdienst - Staatssekretariat für Migration
Der Einzelrichter: Die Gerichtsschreiberin:

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 07.04.2026, Nr. 100.2025.211U, Seite 12
Rechtsmittelbelehrung
Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.